

BMASGPK - VIII/A/4 (Arbeitsmedizin,  
Arbeitspsychologie)

**Dr. Julian Della Vedova**  
Sachbearbeiter

[julian.della-vedova@sozialministerium.gv.at](mailto:julian.della-vedova@sozialministerium.gv.at)  
+43 (1) 71100-630640  
Stubenring 1, 1010 Wien

Alle Arbeitsinspektorate

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.715.257

## Arbeitsstoffe

### Erlass - einsatzbereite Notduschen gem. § 27f GKV

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit diesem Erlass erfolgt eine Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen eine Einmal-Notdusche mit neutralisierender Spülschubstanz geeignet ist, als **einsatzbereite Notdusche** im Sinne des § 27f GKV, alleine (d.h. ohne zusätzliche reguläre Wasserdusche), verwendet zu werden.

Gemäß § 27f GKV sind als „Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung“ entsprechende Waschgelegenheiten bei Arbeiten mit Arbeitsstoffen folgender Gefahrenklassen bereitzustellen:

1. akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1) Kategorie 1 bis 3,
2. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2) Kategorien 1A, 1B und 1C,
3. schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3) Kategorie 1,
4. spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger oder wiederholter Exposition (Gefahrenklasse 3.8 oder 3.9) jeweils Kategorie 1,
5. Aspirationsgefahr (Gefahrenklasse 3.10)

Bei Verwendung von Arbeitsstoffen mit Ätz-/Reizwirkung auf die Haut sind je nach Ermittlung und Beurteilung der Gefahren außerdem **einsatzbereite geeignete Notduschen** zur Dekontamination als Erste-Hilfe Maßnahme bereitzustellen.

Derzeit werden meist Wasserduschen im Sinne dieser einsatzbereiten Notduschen verwendet. Die Spülung mit Wasser wirkt hauptsächlich über Verdünnen und Abwaschen der ätzenden/reizenden Substanz von der Körperoberfläche, kann jedoch aufgrund der niedrigen Osmolarität zu einem zellulären Ödem und weiterer Zellschädigung führen. Ein Vorteil von konventionellen Wasserduschen ist deren einfache Bedienbarkeit.

Es sind auch transportable, mit chemischen Spülsubstanzen befüllte Körpernotduschen zur einmaligen Anwendung verfügbar, die zu einer neutralisierenden Wirkung bei Verletzungen mit ätzenden und reizenden Substanzen beitragen und deren schädigende Wirkungen reduzieren können. Die verwendeten Komponenten können zu einer im Vergleich zur Spülung mit Wasser rascheren Neutralisierung des pH-Wertes nach Kontamination beitragen. Weiters besitzen solche Lösungen häufig hyperosmolare Eigenschaften, was zellulären Schädigungen entgegenwirken kann.

Eine vorbefüllte Einmal-Notdusche muss häufig durch mehrere Handgriffe in Betrieb genommen werden, während eine konventionelle Notdusche mit Wasseranschluss oftmals durch einfaches Ziehen an einer Vorrichtung selbständig und rasch bedient werden kann. Grundsätzlich empfiehlt es sich, diese Einmal-Duschesysteme zusätzlich zu einer regulären Wasserdusche einzusetzen.

Es erfolgt eine Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen eine Einmal-Notdusche mit neutralisierender Spülsubstanz geeignet ist, als einsatzbereite Notdusche im Sinne des § 27f GKV, alleine (d.h. ohne zusätzliche reguläre Wasserdusche), verwendet zu werden.

**Der Einsatz von transportablen Einmal-Notduschen mit neutralisierenden Spüls-  
substanzen anstelle von Notduschen mit Wasseranschluss ist gemäß § 27f GKV zulässig,  
wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:**

- die von den Arbeitsstoffen ausgehenden Gefahren am Arbeitsplatz sind durch deren **Reiz- und/oder Ätzwirkung** bedingt,
- es wird eine zumindest **vergleichbare Wirkung** wie bei Spülung mit Trinkwasser oder Wasser vergleichbarer Qualität erreicht (Entsprechen der ÖNORM EN 15154-3),
- die **Anwendung** ist hinsichtlich der verwendeten Arbeitsstoffe **unbedenklich**,
- die Substanzen, auf welche die **Spülflüssigkeit neutralisierend wirkt**, werden vom Hersteller angegeben,

- der Einsatz erfolgt in Arbeitsbereichen, in denen **ausschließlich solche Arbeitsstoffe** verwendet werden, für die die **Spülsubstanz** gemäß Hersteller **geeignet** ist,
- ist aufgrund der verwendeten Arbeitsstoffe die Verwendung unterschiedlicher Spülsubstanzen erforderlich, wird eine mögliche **Verwechslung der Spüls-substanzen** durch entsprechende Maßnahmen **ausgeschlossen**,
- gemäß Herstellerangaben wird durch Anwendung der transportablen Notdusche eine zum Duschvorgang mit Wasser vergleichbare **Kühlwirkung** erreicht,
- die Duschvorrichtung kann bei einem Zwischenfall **innerhalb von 10 Sekunden** erreicht und in Betrieb genommen werden,
- zur **Hilfestellung** müssen **andere Arbeitnehmer:innen** hinzugezogen werden können, sofern die Inbetriebnahme laut Herstellerangaben dies erfordert,
- die **Herstellerinformationen** zur Anwendung werden **eingehalten**,
- **sonstige** entsprechende einfache **Löschvorrichtungen** für das Bekämpfen von z.B. Kleidungsbränden sind **vorhanden** (§ 76 AAV),
- die Einmal-Notduschen werden den Herstellerangaben **entsprechend gewartet** UND
- alle im Arbeitsbereich tätigen Arbeitnehmer:innen wurden über die Verwendung der transportablen Einmaldusche **gemäß § 14 ASchG unterwiesen**.

Sollte z.B. wegen überschrittener Haltbarkeit, Lieferschwierigkeiten, etc. keine adäquate Anzahl von Notduschsystemen vorliegen, ist bis zur Wiederherstellung der Notduschsysteme eine Beschäftigung an den entsprechenden Arbeitsplätzen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 19. November 2025

Für die Bundesministerin:

Univ.-Prof. Dr. Martin Gruber-Risak

